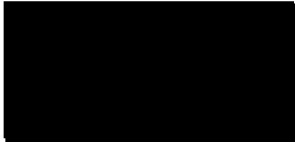





Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) • Postfach 12 69 42 • 10609 Berlin

Mit PostzustellungsurkundeBundesinstitut für Risikobewertung
Postfach 12 69 42
10609 Berlin
Tel. +49 30 18412-0
Fax +49 30 18412-99099
bfr@bfr.bund.de
www.bfr.bund.de

Ihre Zeichen und Nachrichten vom	Gesch.-Z.: Bitte bei Antwort angeben	Tel.-Durchwahl/Fax	Datum	Org.-Einheit/Ansprechpartner/in
 08.05.2019		 (Fax)	20.01.2020	Justizariat

Ihr Antrag nach den Informationszugangsgesetzen vom 8. Mai 2019Sehr geehrte 

auf Ihren o. g. Antrag ergeht nach § 7 Abs. 1 S. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) folgender

Bescheid

- 1. Ihr Antrag wird abgelehnt.**
- 2. Der Bescheid ergeht auslagen- und gebührenfrei.**

Begründung:

I.

Mit Ihrer o.g. E-Mail beantragten Sie die nachstehenden Informationen:

- den „Programmcode (Quellcode) für das Portal <https://dokumente.bfr.bund.de/glypo/> in maschinenlesbarer Form;
- die technische Dokumentation bzgl. Entwicklung und Betrieb dieses Portals.

II.

Ihr Antrag ist abzulehnen.

Nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. § 2 Nr. 1 S. 1 IFG definiert amtliche Informationen als jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Die von Ihnen begehrten Dokumente sind amtliche Informationen im Sinne des Gesetzes.

Ihrem Anspruch steht derzeit der Ausschlussgrund nach § 4 Abs. 1 IFG entgegen. Danach soll der Anspruch auf Informationszugang für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung abgelehnt werden, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Information der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde (Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses). In den Verfahren ist aufgrund eines Widerspruchs gegen die Allgemeinverfügung noch keine Bestandskraft eingetreten. Eine Herausgabe der von Ihnen begehrten Informationen kann potentiell zu einer Einflussnahme auf die noch laufenden Verfahren und deren Bearbeitung genutzt werden. Ihr Antrag ist insoweit daher derzeit abzulehnen.

III.

Gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 IFG werden Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen erhoben. Für ablehnende Ausgangsbescheide nach der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) sind keine Auslagen und Gebühren vorgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesinstitut für Risikobewertung, Max-Dohrn-Str. 8-10, 10589 Berlin, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Anhang: Verwendete Rechtsvorschriften:

- | | |
|---------|---|
| IFG | Informationsfreiheitsgesetz vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist. |
| IFGGebV | Informationsgebührenverordnung vom 2. Januar 2006 (BGBl. I S. 6), die durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist. |
